

C. Gestaltungsvorschriften gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

Je 10 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 15 cm anzupflanzen.

Die Oberkante von Werbeanlagen darf an den Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, an die sie angebracht werden, die jeweilige Traufe bzw. Attika nicht überschreiten.